

Bau- und Wohnungswesen

Kleingartenschiedsgerichte

Der Magistrat hat folgende Anordnung über Kleingartenschiedsgerichte beschlossen:

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (KGO) vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) in der Fassung der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347) in Verbindung mit Ziffer III (zu KGO § 6) der Ausführungsbestimmungen zur KGO vom 2. Oktober 1919 (LandwMBI. S. 288) wird folgendes angeordnet.

§ 1

Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 1 bis 4 KGO wird Kleingartenschiedsgerichten übertragen, die bei den Bezirksämtern (Abteilung Bau- und Wohnungswesen — Kleingartenamt —) zu errichten sind.

§ 2

Gemäß § 6 Abs. 3 KGO finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3, §§ 7 bis 9, 13 und 14 der Bekanntmachung vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1140) sowie die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren in Mietseinigungssachen vom 23. September 1918 in der Fassung vom 16. Dezember 1942 (RGBl. I S. 723) entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Kleingartenschiedsgerichte entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein; die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Kleingärtner und zur Hälfte dem Kreise der Grundbesitzer angehören. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden durch das Bezirksamt für die Dauer eines Jahres bestellt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Abt. für Bau- und Wohnungswesen

Scharoun

Preisamt

Anordnung über die Preisregelung im Bestattungsgewerbe

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin vom 28. September 1945 werden mit Zustimmung des Preisausschusses für Leistungen des Bestattungsgewerbes folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Bestattungsfuhrwesen!

Für Gestellung von

Leichenwagen I. Kl., mit Decken — Pferde — 50,— RM
 Leichenwagen I. Kl., ohne Decken — Pferde — 35,— RM
 Kranzwagen, mit Decken 50,— RM
 Kranzwagen, ohne Decken 35,— RM
 Trauerwagen 35,— RM

Bestattungsauto I. Kl. — mit Personenabteil — 35,— RM
 Bestattungsauto II. Kl. — ohne Personenabteil — 25,— RM
 Überführung im offenen Kraftwagen. « i » > 20,— RM

Trägergebühren:

4 Träger 15,— RM
 sonst je Träger 4,— RM

Die Preise gelten vom Sterbehaus für einen Umkreis von 8 km. Für jeden Mehlkilometer darf ein Zuschlag von 1,— RM erhoben werden. Auf vorstehende Preise erhält der Bestatter vom Fuhrunternehmer zur Deckung seiner Unkosten 20 % Nachlaß.

b) Einsargen und Nebenleistungen:

Einsargen der Leiche 6,— RM
 Waschen der Leiche 6,— RM
 Rasieren der Leiche 5,— RM

Von den Preisen zu b) kann der Bestatter zur Abdeckung der Geschäftskosten und Erzielung eines angemessenen Gewinnes 20 % in Abzug bringen.

c) Zur Abdeckung der Geschäftskosten und des Gewinns dürfen folgende Aufschläge auf die zulässigen Einstandspreise berechnet werden:

Für Besorgung von Blumen, Kränzen, Hallendekoration, Streublumen usw. 25%
 für die Gestellung von Sängern, Musikern und Rednern 20%
 für Sterbewäsche — Hemd, Decke, Kissen — 100%
 für Trauerdrucksachen 20%
 für Särge aus Nadel- und Buchenholz < r < ; 100 %
 für Särge aus Eichenholz 15; . 200 %
 für überumen 50%

Für die Durchführung einer Bestattung bei Lieferung des Sarges durch den Auftraggeber kann eine Gebühr bis zu 40,— RM zur Abdeckung der Geschäftskosten und Erzielung eines angemessenen Gewinnes berechnet werden.

Auf Friedhofs- und Krematoriumsgebühren, Eisenbahnfrachten für Überführungen sowie Erledigung von Formalitäten innerhalb Groß-Berlins dürfen Zuschläge nicht berechnet werden, da diese sogenannte „durchlaufende Posten“ und bereits durch den Gewinnaufschlag auf die Einstandspreise abgegolten sind.

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

Regelung der Ausschankpreise für Bier

In Ergänzung der Anordnung zur Regelung der Ausschankpreise für Bier in Gaststätten im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin vom 21. Mai 1946 — 219-1593/46 — wird mit sofortiger Wirkung bestimmt, daß die dort festgesetzten Ausschankpreise auch für Biere mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 3% (Lagerbiere, Starkbiere) gelten.

Berlin, den 31. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

• Preisamt

Dr. Steiner

Az. — 219-1593/46 —